



Burglengenfeld

ANSTALT DES
OFFENTLICHEN RECHTS

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadtwerke Burglengenfeld

vom

19. Dezember 2003

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die Stadtwerke Burglengenfeld folgende

Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 08. August 2002, wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 2 S. 3 erhält folgende Fassung:

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

(2) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(3) § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Bezeichnung des Wasserzählers	Grundgebühr pro Jahr
Qn 2,5	72 €
Qn 6	84 €
Qn 10	96 €
Großwasserzähler DN 50 Qn 15	180 €
Großwasserzähler DN 65 Qn 25	192 €
Großwasserzähler DN 80 Qn 40	204 €
Großwasserzähler DN 100 Qn 60	258 €
Großwasserzähler DN 125 Qn 100	276 €
Großwasserzähler DN 150 Qn 150	426 €
Verbundzähler DN 50 Qn 15	462 €
Verbundzähler DN 80 Qn 40	600 €
Verbundzähler DN 100 Qn 60	732 €
Verbundzähler DN 150 Qn 150	1080 €

(4) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(5) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 5 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

(1) § 1 Abs. 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 20.08.2002 in Kraft.

(2) Die restlichen Bestimmungen dieser Satzung treten am 01.01.2004 in Kraft.

Burglengenfeld, den 19. Dezember 2003




Friedrich Gluth
Vorstand